



- Landkreis Ravensburg -

**Entgeltordnung  
für das  
Hallenbad der Stadt Bad Wurzach**

vom 28.06.2022

**(gültig ab 01.09.2022)**

Reg. Nr. 572.0

## 1. Entgelte

Die Stadt Bad Wurzach erhebt für die Benutzung des städtischen Hallenbades Entgelte nach dieser Entgeltordnung. In den Entgelten ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer enthalten.

## 2. Entgeltschuldner, Entstehen und Fälligkeit der Entgeltpflicht

1. Entgeltschuldner sind alle, die das Bad und seine Einrichtungen benutzen. Die Entgeltschuld entsteht bei der Benutzung der Einrichtungen.
2. Die Entgelte werden mit dem Entstehen zur Zahlung fällig.
3. Für Schwimmbadnutzungen durch Vereine, Schulen usw. außerhalb des regulären Badebetriebes und mit eigener Aufsicht wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.

## 3. Eintrittskarten

1. Das Benutzungsentgelt ist durch das Lösen einer Eintrittskarte zu entrichten. Der Benutzer kann zwischen folgenden Eintrittskarten wählen:
  - Einzeleintritt
  - Rabattkarte
2. Kinder bis einschließlich 6 Jahre haben freien Eintritt. Voraussetzung ist eine ständige Begleitung durch mindestens einen Erziehungsberechtigten (Eltern/Großeltern/-teil).
3. Ermäßigte Preise gelten für:
  - Kinder und Jugendliche von 7 bis einschließlich 18 Jahre
  - Schüler, Studenten und Auszubildende
  - Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 %
  - Gästekarteneinhaber
  - Vitalium-Card-Besitzer

Ermäßigungen nach Satz 1 sind nicht kombinierbar und gelten nur mit dem aktuell gültigen Nachweis. Nachweiskontrollen werden durchgeführt.

4. Familienkarten gelten für Eltern mit ihren Kindern oder für Großeltern mit ihren Enkelkindern. Jedes Familienmitglied erhält eine eigene Karte. Die Familienkarte ist auf zwei zahlungspflichtige Kinder beschränkt.
5. Für den Kauf von Einzeleintritten werden Geldwertkarten mit 40, 80 oder 200 € angeboten.
6. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Beim Verlust einer Eintrittskarte besteht kein Anspruch auf Entgelterstattung. Dasselbe gilt, wenn eine Karte nicht ausgenutzt wurde oder wenn das Bad aus betrieblichen Gründen vorzeitig geschlossen werden muss. Mit Verlassen des Bades verliert die Einzeleintritts- und Familienkarte ihre Gültigkeit.
7. Mit dem Eintritt bzw. dem Erwerb einer Eintrittskarte wird die aktuelle Haus- und Badeordnung anerkannt.

#### 4. Höhe des Entgelts

Das Benutzungsentgelt wird wie folgt festgesetzt:

Kartenart		Preis in Euro
<b>1.</b>	<b>Einzeleintritt</b>	
	a) Erwachsene	4,00 €
	b) Ermäßigt	2,50 €
	c) Kinder – bis einschließlich 6 Jahre	Freier Eintritt
	d) Familienkarte (nur mit Kinder)	
	Familie 1 (1 Erwachsener und zwei eigene Kinder bis einschließlich 18 Jahre)	6,00 €
	Familie 2 (2 Erwachsene und zwei eigene Kinder bis einschließlich 18 Jahre)	10,00 €
<b>2</b>	<b>Sonstige Tarife</b>	
	Geldwertkarte 1 – beinhaltet Nachlass von 10 %	40,00 €
	Geldwertkarte 2 – beinhaltet Nachlass von 15 %	80,00 €
	Geldwertkarte 3 – beinhaltet Nachlass von 30 %	200,00 €
<b>Schwimmbadbenutzung durch Vereine usw. außerhalb des regulären Badebetriebes</b>		
	Vereinsnutzung (vereinspez. Betätigung) je Nutzungseinheit	10,00 €
	Vereinsnutzung (wirtschaftliche Betätigung) je Nutzungseinheit	15,00 €
	Priv Schwimmschulen und ähnliche Nutzungen je Nutzungseinheit	15,00 €
	Wirtschaftliche Nutzung inkl Badeaufsicht je Nutzungseinheit	25,00 €
	Schulnutzung je 45 Minuten (alle vier Bahnen)	55,00 €

Für die Nutzung durch Vereine usw. außerhalb des regulären Badebetriebes wird ein Nutzungsvertrag geschlossen. Für Rettungs- und Hilfsorganisationen kann eine gesonderte Vereinbarung über die Höhe der Entgelte im jeweiligen Nutzungsvertrag getroffen werden.

#### 5. Sonstiges

Bei Verlust des Garderobenschrankschlüssels ist Ersatz in Höhe der entstandenen Kosten für den Schlüsselaustausch, bei Verlust von Leihgegenständen in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten.

## 6. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Bad Wurzach, den 28.06.2022

Alexandra Scherer  
Bürgermeisterin